5. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung vom 14.12.2021 folgende 5. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 15.12.2021

1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

1.1.1	Familiengräber für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	1.875,00 Euro
1.2.1	Pflegearme Wahlgräber für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	1.625,00 Euro
1.3	<u>Kindergräber als Reihengrab</u> für Verstorbene bis zu 5 Jahren Friedhof Emmerich am Rhein und Elten	434,00 Euro
	Gemeinschaftsgrabanlage bei einer Sargbestattung anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 35 Jahren in Grabatelle	1 600 00 Furo
1.4.2	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle bei einer Urnenbestattung anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.600,00 Euro 1.384,00 Euro
1.5.1	<u>Urnenwahlgräber</u> für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	1.275,00 Euro

Benutzung des Ausstreufeldes

2.

1.143,00 Euro

3. Bestattungsgebühren

Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)

für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung)	169,00 Euro
im Familiengrab	866,00 Euro
im Pflegearmen Wahlgrab	866,00 Euro
in der Gemeinschaftsgrabanlage	866,00 Euro
für Urnen	
im Wahlgrab	520,00 Euro
in der Gemeinschaftsgrabanlage	520,00 Euro
für Verstreuung	346,00 Euro
	für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung) im Familiengrab im Pflegearmen Wahlgrab in der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen im Wahlgrab in der Gemeinschaftsgrabanlage

4. Gebühren für Grabpflege

für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten

4.1 <u>für Pflegearme Wahlgräber</u>

4.1.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 2.187,50 Euro

4.1.2 für eine Verlängerung der Pflegezeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25

4.2 <u>für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)</u>

4.2.1 für eine Pflegzeit von 25 Jahren je Grabstelle 2.100,00 Euro

4.3 für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage

4.3.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.312,00 Euro

4.4 bei Nutzung des Ausstreufeldes

4.4.1 für die Pflege der Ausstreufläche 437,00 Euro

4.5 für Grabstellen ohne Grabpflege,

die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit 120,00 Euro

5. Benutzung der Friedhofsgebäude

5.1	Benutzung der Aufbahrungszelle oder	
	des Aufbahrungsraumes pro Tag	91,00 Euro
5.2	Benutzung der Friedhofskapelle	241,00 Euro

6. <u>Umbettung oder Ausgrabung von Leichen</u>

ohne die dabei erforderlich werdenden gärtnerischen Arbeiten

6.1 Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich

	Anfertigung eines neuen Grabes	
6.1.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	175,00 Euro
6.1.2	für Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00 Euro
6.1.3	für Urnen	590,00 Euro
6.2	Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung	
	Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung für Verstorbene bis zu 12 Jahren	100,00 Euro
6.2.1		100,00 Euro 390,00 Euro
6.2.1 6.2.2	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	•

7. <u>Gebühren für sonstige Leistungen</u>

7.1	Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins	
	gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr	50,00 Euro

7.2 Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen

35,00 Euro

7.3 Pauschalgebühr für das Abräumen einer Grabstelle für einen Sarg

<u>eine</u>r Grabstelle für einen Sarg 250,00 Euro <u>eine</u>r Grabstelle für eine Urne 180,00 Euro

8. Gebührenzuschläge

8.1 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich grundsätzlich

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

um 10.00 Uhr. 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und

Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebührenzuschlag von erhoben.

250,00 Euro

Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.

8.2 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten grundsätzlich

Dienstag bis Freitag

um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und

Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebührenzuschlag von erhoben.

250,00 Euro

Montags sind keine Bestattungen möglich.

8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten, wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist pro angefangene Stunde 50,00 Euro

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet.
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 15.12.2021

Peter Hinze Bürgermeister

<u>Herrn</u>

Bürgermeister

Anlage 1 zu Top BA KBE 17.11.21 im Hause
mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung
Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung
Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 5. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur Friedhofgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013 mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV NRW S. 741) verfahren worden ist.
Emmerich am Rhein, den 15.12.2021
Peter Hinze Bürgermeister